

vorwortung Seiten eines Kammermitgliedes nicht gewürdigt worden sind, sondern sogar in den betreffenden Deputationsberichten eine weitere Berücksichtigung nicht gefunden haben, als daß sie zur Erwägung an die Staatsregierung abgegeben wurden, wie z. B. die Petitionen über Chausseeanlagen. In solchen Fällen kann eine Bevormortung nur von Nutzen sein.

Abg. v. Thielau: Ich habe gar nicht daran gedacht, auf irgend eine Persönlichkeit Bezug nehmen zu wollen. Ich habe selbst gesagt, daß ich Petitionen bevormortet habe; also ich selbst habe an der verlängerten Dauer des Landtags Theil genommen; ich habe ohne Bezugnahme auf irgend einen Abgeordneten gesprochen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich werde für den vom Abgeordneten v. Thielau gestellten Antrag nicht stimmen, weil er zu einem Zeitpunkte gestellt worden ist, wo man sehr wenig practischen Nutzen davon erwarten kann; denn die Registrandennummern zeigen, wie wenig Petitionen jetzt im Vergleich zu der frühern Zeit eingehen und wie wenig jetzt die Abgeordneten von dem Rechte, Petitionen zu bevormorten, Gebrauch machen. Es sind jetzt oft 14 Tage vergangen, während welcher etwa 2 oder 3 Abgeordnete eine Petition bevormortet haben. Kommt es in einzelnen Fällen vor, daß sich ein Abgeordneter etwas weitläufiger, als nöthig wäre, über eine Petition ausspricht, so sollte man wegen solcher einzelnen Fälle auf das Recht der Ständemitglieder nicht nachtheilig einwirken wollen. Die Sache ist überhaupt von einer solchen Wichtigkeit, da hier ein verfassungsmäßiges Recht der Ständeversammlung und der einzelnen Mitglieder derselben in Frage steht, daß unmöglich hierüber bloß so beiläufig, ohne vorhergehende Berichterstattung beschlossen werden kann. Die Berathung über die Landtagsordnung wird Gelegenheit geben, die Gründe, welche für und gegen diesen Antrag sprechen, zu erwägen. Bis dahin, sollte ich wohl glauben, ist es bei dem bisherigen Verfahren zu lassen, um so mehr, als die einzelnen Mitglieder durch die zahlreich erfolgte Unterstützung des Antrags sich bewogen finden werden, wenn sie in den Fall kommen, einen Gegenstand zu bevormorten, sich möglichst kurz zu fassen, und die Empfehlung einer Petition mit wenig Worten auszusprechen.

Abg. Todt: Obschon es allerdings scheinen könnte, als ob der Antrag, den der Abgeordnete v. Thielau gestellt hat, auf mich eine gewisse Beziehung hätte, da gerade ich heute mehrere Petitionen bevormortet habe, so will ich doch davon absehen, und für den Antrag mich erklären, vorausgesetzt nur, daß er mit einer Modification angenommen wird. Auch ich habe öfter über die Frage nachgedacht, ob und wie die Bevormortung der Petitionen in irgend eine zweckmäßige Grenze gebracht werden könne? Allein ich habe mir allerdings diese Frage nie genügend beantworten können, weil ich mir allerdings habe sagen müssen, daß wohl Fälle haben vorkommen können, wo eine solche Bevormortung nicht füglich zu umgehen ist. Auch früher schon, wo derartige Bevormortungen seltener vorkamen, haben wir sie nicht ganz entbehren können und sie

sind auch von den meisten Mitgliedern der Kammer geübt worden. Allein trotz dem, daß ich mir die Frage nicht habe genügend beantworten können, und mich auch für den Augenblick nicht dafür verwenden könnte, die Bevormortungen für alle ewige Zeiten abzuschneiden, so würde ich doch wünschen, die Kammer faßte den Beschluß, daß sie nunmehr bei diesem Landtage ihr Bewenden haben möchten. Dies ist nun eben die Modification, die ich für den v. Thielau'schen Antrag wünsche. Daß man für alle Zeiten aussprechen sollte, die Bevormortungen abzuschneiden, ist vielleicht nicht einmal die Absicht des Antragstellers; ich würde das aber auch für bedenklich halten. Wir werden noch Gelegenheit haben, über den Gegenstand umfänglicher zu sprechen, wenn, sei es jetzt oder am künftigen Landtage, die Landtagsordnung zur Berathung kommt. Dann wird die Frage nochmals und nicht bloß so beiläufig, wie jetzt, erörtert werden. Daß aber die Bevormortungen für den gegenwärtigen Landtag nunmehr ihr Bewenden haben mögen, dafür will ich mich verwenden, da ich darin beim Herannahen des Schlusses kein Bedenken erblicke. Haben wir ausgesprochen, daß sie ferner nicht stattfinden sollen, dann wird jeder Einzelne der Pflicht, die ihm jetzt der allgemeine Gebrauch auferlegt hat, enthoben, eine Bevormortung noch eintreten zu lassen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete hat einen Antrag gestellt, daß der Vorschlag des Abgeordneten v. Thielau mit einer Modification angenommen werden möge. Ich meines theils habe den Antrag, wie ich erklären muß, nicht anders verstanden, als dahin gehend, daß die Bevormortungen bei Anlaß des Registrandenvortrags für den gegenwärtigen Landtag nicht mehr stattfinden sollen.

Abg. v. Thielau: So habe ich allerdings den Antrag gemeint.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer den Antrag des Abgeordneten v. Thielau in der erläuterten Weise für unterstützt an? — Wird gegen sechs Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Es geht also der Antrag dahin, daß die Bevormortung der eingehenden Petitionen und Beschwerden bei Gelegenheit des Registrandenvortrags für diesen Landtag nicht weiter stattfinden solle. — Der Abgeordnete Rewitzer hat zunächst das Wort.

Abg. Rewitzer: Ich kann mich für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau, wenn ich auch die von ihm angeführten Motive nicht ganz verkennen mag, nicht entscheiden, und zwar hauptsächlich aus denselben Gründen, welche der Abgeordnete Hensel bereits entwickelt hat. Die Sache ist an und für sich viel zu wichtig, um sogleich und ohne weiteres einen Entschluß fassen zu können; ich bin daher der Meinung, daß der Antrag sorgfältig geprüft und jedenfalls für diesen Landtag nicht angenommen werde. Ich kann also weder für den modificirten, noch für den von dem Abgeordneten v. Thielau ursprünglich gestellten Antrag stimmen.

Abg. Sächse: Mit der Modification, welche der Abgeordnete Todt vorbrachte, und vom Abgeordneten v. Thielau als